

WIR WÜNSCHEN IHNEN UND  
IHREN ANGEHÖRIGEN SCHÖNE WEIHNACHTEN  
UND EIN ERFOLGREICHES NEUES JAHR

# 2017 2018

*[Handwritten signatures and names]*  
S. Sch...  
S. Sch...  
T. Sch...  
I. Gabel...  
M. Sch...  
M. Sch...  
V. Sch...  
S. Sch...  
B. Sch...  
V. Sch...  
S. Sch...  
C. Sch...  
M. Sch...  
S. Liechti

# Cyber-Risiken und Versicherungen: Richtig einordnen

Bereiten Ihnen Cyber-Risiken auch zunehmend Sorgen? Globale Konzerne, aber auch KMU geraten immer öfter ins Visier von Cyber-Kriminellen. Zu oft kommt es vor, dass sich Firmen erst dann über Cyber- und Datenschutzrisiken Gedanken machen, wenn es bereits zu einem Vorfall gekommen ist. Versicherungen decken nur einen Teil des gesamten Risikos ab. Hier herrscht Handlungsbedarf. Viele Unternehmen sehen sich in grossem Umfang Cyber-Gefahren ausgesetzt. Dabei lassen sich grob fünf Gefahren-Szenarien ausmachen:

- Illoyale Mitarbeiter (Datendiebstahl)
- Fahrlässige Mitarbeiter (Datenpannen, Datenverlust)
- Dritte (Hacker, kriminelle Vereinigungen, ausländische Regierungen)
- IT-Dienstleister (Cloud, Daten-Center, Service-Dienstleister)
- Soziale Netzwerke (Twitter, Facebook, LinkedIn, XING)

## Wie wird das Risiko evaluiert?

Das Risikomanagement erfordert im ersten Schritt, dass die Risiken, Sicherheitslücken und Problembereiche identifiziert werden, die im Unternehmen bestehen. Im Anschluss daran ist das Schadenpotenzial festzustellen: Wie hoch ist die Eintrittswahrscheinlichkeit und die mögliche Schadenhöhe? Das ist die zentrale Frage, die es mit Experten zu klären gilt. Es ist durchaus sinnvoll, externe Spezialisten in die Risikoanalyse miteinzubeziehen, da Stresstests der IT von ausserhalb des Systems und durch nicht mit dem System vertraute Personen erfolgen sollten. Nach dieser Einschätzung und Bewertung ergeben sich Handlungsfelder, die sich wie folgt aufschlüsseln lassen:

### Fremdschäden

- Ansprüche wegen Datenverlust
- Ansprüche aus Datenschutzgesetzen
- Ansprüche wegen Geheimhaltungsverletzungen
- Persönlichkeitsverletzungen
- Weitergabe eines Virus

### Eigenschäden

- Betriebsunterbruch
- Datenwiederherstellungskosten
- Benachrichtigungskosten

- Verlust von vertraulichen Datenträgern
- Kosten für Krisenmanagement
- Kosten für IT-Forensik
- Kosten für Sicherheits- und PR-Berater

## Wie lassen sich die Risiken reduzieren oder transferieren?

Massgeblich ist es in diesem Zusammenhang, dass Cyber-Risiken im Wesentlichen technische und organisatorische Risiken sind. Die Reduktion erfordert vor allem Investitionen in IT-Infrastruktur und Unternehmensorganisation (Prozesse, Datenschutzregeln, Kontrolle).

lassen sich wie folgt skizzieren:

**Haftpflichtansprüche:** Datenschutz- oder Vertraulichkeitsverletzungen, Sicherheitsvorfälle der Netzwerksicherheit, E-Payment/Vertragsstrafen, Internet-Medien-Haftpflicht.

**Eigenschäden:** Kosten bei Datenschutz- und Vertraulichkeitsverletzungen, Datenwiederherstellungskosten, Betriebsunterbrechungsschaden und damit verbundene Zusatzkosten, Erpressung und Belohnungszahlungen.

**Zusatzdeckungen:** Versicherungsschutz bei Grobfahrlässigkeit, Notfallkosten/Krisen-



## Welche Deckungen bieten Versicherungslösungen an?

Die im Versicherungsmarkt erhältlichen Cyberversicherungen unterscheiden sich hinsichtlich Deckungsumfang zum Teil erheblich. Zwar unterscheiden Cyber-Deckungen üblicherweise zwischen Haftpflicht- und Eigenschaden sowie weiteren Leistungsbestandteilen. Doch existieren noch nicht einheitliche Regelungen zu Versicherungsfall, Ausschlüssen, Obliegenheiten sowie den Folgen ihrer Verletzung. Die wichtigsten Bestandteile einer Cyberversicherung

kommunikation, Goodwill-Aktionen, Kosten für die Feststellung eines Sicherheits-, Datenschutz- oder Vertraulichkeitsfalles (forensische Dienstleistungen), Kosten in Verbindung mit behördlichen Untersuchungen.

## Was ist zu beachten vor dem Abschluss einer Police?

Eine Cyberversicherung kann Unternehmen im Falle eines Hacker-Angriffs vor finanziellem Schaden schützen. Eine Komplettlösung mit Rundum-Schutz gegen

jegliches Risiko ist aber eine Illusion und sollte niemand seriös versprechen. Diesen Schutz gibt es ja auch von technischer Seite nicht. Deshalb sollten folgende drei Punkte beachtet werden:

1. Das Spektrum einer Cyber-Attacke ist so umfangreich, dass eine Absicherung gegen alle Risiken schlicht unmöglich ist. Der beste Weg: die Risiken identifizieren,

quantifizieren und das Restrisiko versichern.

2. Der Markt für Cyberversicherungen ist in den USA wesentlich reifer als in Europa. Es sollten deshalb mehrere Angebote, auch von Versicherern mit ausländischer Herkunft, eingeholt werden.
3. Überschneidungen mit anderen betrieblichen Versicherungen gilt es zu vermeiden.

Versicherungssummen, Selbstbehalte, Ausschlüsse und Obliegenheiten sind zu beachten.

Wurde eine Versicherungslösung abgeschlossen, ist diese regelmässig zu überprüfen und den aktuellen Bedürfnissen anzupassen.

IC Unicon Jens Frank

## Die Begünstigung in der zweiten Säule. Wer, was und wie?

Wer das Morgen nicht bedenkt, wird Kummer haben, bevor das Heute zu Ende geht. Konfuzius

Für die meisten Versicherten bildet das Guthaben aus der 2. und 3. Säule den grössten Teil ihres Vermögens. Umso wichtiger ist es, frühzeitig Vorkehrungen zu treffen.

### Was für Leistungen erhalten die Hinterbliebenen im Todesfall?

<p><b>Tod durch Krankheit</b> für Verheiratete, in eingetragener Partnerschaft lebende und Konkubinät:</p> <p>Leistungserbringer: AHV und BVG (Pensionskasse)</p>	<p><b>Leistungen der beruflichen Vorsorge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehe- oder Lebenspartnerrente</li> <li>• Waisenrente pro Kind (wenn in Ausbildung bis Alter 25)</li> <li>• Todesfallkapital, wenn zusätzlich versichert oder wenn keine Rente ausbezahlt wird gemäss Begünstigungsregelung</li> </ul>
<p><b>Tod durch Unfall</b> für Verheiratete, in eingetragener Partnerschaft lebende und Konkubinät:</p> <p>Leistungserbringer: AHV, Unfallversicherung und evtl. BVG</p>	<p><b>Leistungen der beruflichen Vorsorge:</b></p> <p>Allenfalls Komplementärrente aus der Pensionskasse (BVG) bis 90% des bisherigen Lohnes oder Todesfallkapital gemäss Begünstigungsregelung</p>

günstigungsordnung in der zweiten Säule fest geregelt.

#### Die gesetzliche Begünstigungsordnung:

1. Der überlebende Ehegatte.
2. Waisen (rentenberechtigt, d.h. bis zur

Reglemente der Vorsorgestiftungen oder Pensionskassen bieten die Möglichkeit, die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigten-Kategorie zu ändern und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten zu unterschiedlichen Teilen zu bestimmen.

**Achtung!** Dies ist bei Freizügigkeitsstiftungen z.B. Gelder auf Freizügigkeitskonten nicht möglich. Da lässt der Gesetzgeber absolut keinen Spielraum zu.

Je nach familiärer Konstellation kann es bei der gesetzlichen Begünstigungsordnung zu ungewollten Ungleichbehandlungen kommen betreffend Anspruch auf das Todesfallkapital.

**Beispiel:** geschiedene Frau mit einer Tochter (Alter 22, in Ausbildung) und einem Sohn (Alter 26, auch in Ausbildung). Die Tochter wäre gemäss der gesetzlichen Begünstigungsordnung alleinig anspruchsberechtigt.

Die Höhe der Leistungen ist natürlich vom Vorsorgereglement der aktuellen Pensionskasse und vom Vorsorgeplan des aktuellen Arbeitgebers abhängig. Das Todesfallkapital, wenn ein zusätzliches versichert ist oder keine Rente ausbezahlt wird:

- wird unabhängig vom Erbrecht ausgerichtet
- das Kapital der 2. Säule fliesst nicht in den Nachlass und kann durch pflichtteilgeschützte Personen nicht eingefordert werden
- eine Verfügung über das Testament ist nicht möglich

Vollendung des 18. Altersjahres resp. des 25. wenn in Ausbildung).

3. Natürliche Personen, welche vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt.
4. Übrige Kinder (nicht rentenberechtigt), Eltern, Geschwister.
5. Die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden. Viele

#### Wie begünstige ich den/ die Lebenspartner/-in?

- Meldung an die Pensionskasse mit dem Begünstigungsformular
- Meldung zu Lebzeiten empfohlen. Je nach Pensionskasse unterschiedlich
- Das persönliche Formular soll stetig der aktuellen Lebenssituation angepasst werden
- Bei einem Stellenwechsel sollte man das Ganze wieder überprüfen

IC Unicon Franco Muroli

Wer die Leistungen erhält, ist in der Be-



### Zurück in neuer Funktion

Nach ihrem Studium in Südamerika konnten wir per Oktober 2017 Frau Sabrina Woodtli in einer neuen Funktion für die IC Unicon gewinnen.

Frau Woodtli übernimmt die Geschäftsfeldentwicklung und arbeitet eng mit dem Vertrieb und der Geschäftsleitung zusammen. Zu ihren Aufgaben zählt der Bereich Marketing, Geschäftsanalysen, Mitgestalten und Ent-

wickeln von Geschäftsfeldern sowie die Koordination von Akquisitionsprozessen. Sie befindet sich im letzten Studienjahr ihrer Ausbildung als „Bachelor of Science in Business Administration International Management“. Wir wünschen Frau Woodtli einen guten Start und heissen sie herzlich im IC Unicon Team willkommen.

IC Unicon Tobias Jöhr

### Vladyslav Akymenko verlässt die IC Unicon

Herr Akymenko verlässt uns per Ende Jahr und erfüllt sich den Traum einer Asien-Rundreise. Nach seinem erfolgreichen Lehrabschluss arbeitete Herr Akymenko in unserer Motorfahrzeug-Abteilung und realisierte

Projekte im Dokumentenmanagement. Für seine Mitarbeit danken wir ihm bestens und wünschen ihm eine erlebnisreiche Reise und für die Zukunft alles Gute.

IC Unicon Tobias Jöhr

## AHV/Pensionskasse (BVG) 2018 Gebundene Vorsorge (Säule 3a) 2018

Die Ansätze der Sozialversicherungen unseres 3-Säulen-Konzepts werden in der Regel alle 2 Jahre angepasst. Im Jahr 2018 bleiben die „Kennzahlen“ jedoch unverändert:

### 1. Säule AHV / IV / EO / ALV

Der Bundesrat hat beschlossen, den heutigen Stand der AHV/IV-Renten per 1 Januar 2018 beizubehalten. Die Renten der 1. Säule werden angepasst, wenn die Lohn- und Preisentwicklung dies rechtfertigen. Für 2018 ist das nicht der Fall.

AHV/IV		pro Jahr
einfache Alters-/Invalidenrente	CHF	28'200.-
max. AHV Ehepaar-Rente	CHF	42'300.-
max. Witwen-/Witwerrente	CHF	22'560.-
max. Waisen-/Kinderrente	CHF	11'280.-

AHV-Freibetrag für Erwerbstätige im Rentenalter	CHF	16'800.-
obligatorischer AHV-Mindestbeitrag pro Jahr für Nicht-Erwerbstätige	CHF	478.-
ALV Maximum	CHF	148'200.-

### 2. Säule BVG

Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge hat der Bundesrat entschieden, den Zinssatz für den obligatorischen Teil des BVG für ein weiteres Jahr bei 1.00% zu belassen.

BVG		pro Jahr
Mindestlohn	CHF	21'150.-
Koordinationsabzug	CHF	24'675.-
max. BVG-Lohn	CHF	84'600.-
max. versicherter Lohn (BVG)	CHF	59'925.-
min. versicherter Lohn (BVG)	CHF	3'525.-

### 3. Säule gebundene Vorsorge (3a)

Die maximalen Beiträge im Bereich der gebundenen Vorsorge betragen im Jahr 2018:

Personen, welche einer Pensionskasse angehören	CHF	6'768.-
Personen ohne Pensionskasse 20% des steuerbaren Einkommens,	max. CHF	33'840.-

IC Unicon Thomas Schneider

## Save the Date: Veranstaltungen im 2018

### 14. Juni 2018

Fachtagung über Cyber-Risk und Datenschutz

### 1. November 2018

Gemeindesymposium

im November 2018

ERFA Anlass für Alters- und Pflegeheime

## 1. Gemeindesymposium vom 2. November 2017 in Liestal

Am 2. November 2017 fand im Kulturhotel Guggenheim unser erstes Gemeindesymposium statt. Rund 30 Vertreterinnen und Vertreter aus Verwaltung und Politik nahmen an unserer Veranstaltung zum Thema „Rahmenvertrag Bauversicherung speziell für Gemeinden“ teil. In leicht verdaulichen Häppchen haben wir über die Philosophie, die praktische Anwendung und die speziellen Deckungselemente unserer Versicherungslösung informiert. Eine umfassende Information über erhöhte Risiken und Schadenbeispiele rundete den Informationsteil ab.

Am anschliessenden Lunch konnten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stärken und ihre Fragen und Themen rund um den Bau vertiefen. Auch das Networking kam nicht zu kurz.

Bestärkt durch den Erfolg unseres Gemeindesymposiums werden wir auch im nächsten Jahr wieder eine solche Veranstaltung für Gemeinden durchführen.

IC Unicon AG Thomas Schaub

### Kundenzeitschrift der IC Unicon AG

Impressum

Autoren:

Jens Frank IC Unicon

Franco Muroni IC Unicon

Thomas Schneider IC Unicon

Thomas Schaub IC Unicon

Tobias Jöhr IC Unicon

Gestaltung: Kaktus Grafik Riehen

Herausgeber: IC UNICON AG

Kägenstrasse 17

CH-4153 Reinach BL 1

unicon@artus-gruppe.ch

www.unicon.ch